
Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26
Mobil 0171 / 618 0 514

An den
Sächsischen Staatsminister der Justiz
– Herrn Dr. Jürgen Martens –
01095 Dresden

07. Dezember 2009

1 AR-DB 49/09 – StA Dresden
E 1402-88/09 (002) – GenStA Dresden

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Martens,

in dem o.a. Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren gegen

StA Stefan Muck (Staatsanwaltschaft Dresden),
LOStA Heinrich (Staatsanwaltschaft Dresden),

erhebe ich hiermit

weitere Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen

den Leitenden Oberstaatsanwalt Rövekamp
und die durch ihn mitgeteilte Entscheidung vom 27.11.2009.

Hintergrund der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen StA Muck ist dessen Verhalten während einer Hauptverhandlung am AG Dresden im Juli dieses Jahres (204 Ds 201 Js 46706/06). Im Wesentlichen geht es dabei um folgende Vorwürfe:

1.) Der Angeklagte wollte seine Einlassung im Stehen abgeben. Es ist alleinige Sache des Angeklagten, dies zu entscheiden, Nr. 124 Abs. 2 S. 3 RiStBV. Dennoch versuchte die Richterin, dem Angeklagten dies zu verbieten. Dem schloss sich StA Muck mit den Worten „Ja, setzen Sie sich hin!“ an. Es ist weder die Sache eines Staatsanwalts, die Verhandlungsleitung in dieser Form „mit zu übernehmen“, noch war das

Ansinnen des StA Muck in der Sache gerechtfertigt. StA Muck hat sich damit inhaltlich unangemessen und formell fehlerhaft verhalten.

2.) Als es in Folge dieser Verhandlungsführung der Richterin zu einer gewissen Unruhe im Publikum gab, beantragte StA Muck hinsichtlich eines Zuschauers: „Können wir die Personalien aufnehmen lassen und dann raus!“ sowie später, diesmal unmittelbar an die hinzugezogenen Gerichtswachtmeister gewendet: „Können Sie bitte den Herrn, der da so laut lacht, auch mitnehmen!“ Die Beantragung von bestimmten Maßnahmen zur Wahrung der Ordnung durch einen Staatsanwalt verstößt gegen Nr. 128 Abs. 1 S. 2 RiStBV. StA Muck hat auch die mehrfache Beantragung bestimmter Maßnahmen in einer dienstlichen Stellungnahme eingeräumt (vgl. Schreiben der StA Dresden vom 22.09.09). Darüber hinaus überschreitet eine Anweisung eines Staatsanwalts an Gerichtswachtmeister die Befugnisse eines Staatsanwalts und stellt ggf. eine Straftat nach § 132 Alt. 2 StGB (Amtshandlungsanmaßung) dar.

3.) Nachdem StA Muck von der Verteidigung darauf hingewiesen wurde, dass dieser soeben seine Kompetenzen wiederholt überschritten habe, antwortete StA Muck wörtlich: „Ich darf beantragen, was ich will!“

Ich möchte noch einmal nachdrücklich versichern, dass alle als Zitat gekennzeichneten Stellen exakt so wörtlich gefallen sind. Weitere Details des Ablaufs in der Hauptverhandlung entnehmen Sie bitte der ursprünglichen Dienstaufsichtsbeschwerde vom 08.08.2009. Im Übrigen gibt es für die Aufforderung des StA Muck direkt an die Justizwachtmeister mehrere ZeugInnen (vgl. mein Schreiben vom 26.11.09 an die StA Dresden); diese werden vermutlich auch zumindest Teile des weiteren Geschehens bezeugen können; weitere ZeugInnen wären ggf. benennbar (letztlich haben ca. 80 Personen die 20-minütige, dann durch die Richterin abgebrochene Hauptverhandlung verfolgt, wobei natürlich nicht alle ZuschauerInnen jedes Detail mitbekommen bzw. konkrete Erinnerungen daran haben).

Soweit die Ausgangssituation. Ich denke, dass es einem neutralen Beobachter ohne weiteres möglich sein sollte zu erkennen, dass sich der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in diesem Termin mehrfach, wiederholt und gesteigert zu Äußerungen hat hinreißen lassen, die nicht nur in der Sache sowie in Fragen der Form als *fehlerhaft* zu bezeichnen, sondern die auch dem Auftreten eines Staatsanwalts schlicht unwürdig sind und dem Ansehen der Justiz Schaden zufügen können. Meine Erwartungshaltung wäre gewesen – auch, da zumindest Teile des geschilderten Ablaufs der Hauptverhandlung völlig unstrittig sind und etwa die Beantragung „bestimmter Maßnahmen“ eingeräumt wurden –, dass die Dienstaufsicht der StA Dresden dem Sitzungsvertreter seine Fehler vor Augen hält und zusichert, dass StA Muck in diesem Verfahren nicht mehr als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft entsandt wird. Damit wäre der Vorfall aus meiner Sicht im Wesentlichen erledigt gewesen. Dass ich die Aufforderung des StA Muck an die Gerichtswachtmeister formell als Straftat einordne (woran es meines Erachtens auch nicht ernsthaft Zweifel geben kann), heißt nicht, dass ich erwarte, dass ein solches Verfahren etwa zu einer Verurteilung führen müsste; allerdings würde ich schon erwarten, dass ein Ermittlungsverfahren

eingeleitet würde, welches – gerade, wenn dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen erfolgt wären – nach § 153 Abs. 1 S. 2 StPO eingestellt werden könnte, insbesondere, da die Aufforderung folgenlos geblieben ist (wären die Gerichtswachtmeister der Aufforderung tatsächlich nachgekommen, wäre die Sache sicherlich vollkommen anders zu beurteilen, da dann sowohl ein Eingriff in die Öffentlichkeit des Verfahrens als auch in die Freiheitsrechte einer konkreten Person erfolgt wäre).

Nichts von alledem ist jedoch bisher geschehen. Auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 08.07.2009 vermochte OStA Heinrich am 05.10.09 „ein dienstrechtlich zu beanstandendes Verhalten des Staatsanwalts Muck nicht ... erkennen“; zur Begründung verwies er ausschließlich auf die Absehensentscheidung im Ermittlungsverfahren gegen StA Muck vom 22.09.09 (mitgeteilt mit Brief vom 25.09.09).

Der Verweis auf diese Entscheidung überrascht, da in dieser mehrfach ausgeführt wird, dass StA Muck in seiner dienstlichen Stellungnahme selbst erklärt hat, bestimmte Maßnahme beantragt zu haben. Daneben blieben die Vorwürfe hinsichtlich der Zitate „Können Sie bitte den Herrn, der da so laut lacht, auch mitnehmen!“ und „Ich darf beantragen, was ich will!“ vollkommen unbehandelt (obwohl gerade das erste Zitat das einzige ist, welches eine strafrechtliche Relevanz zu entfalten in der Lage wäre).

OStA Heinrich hat sich damit trotz „Teilgeständnisses“ des StA Muck geweigert, seine Dienstaufsicht auszuüben und auf das Fehlverhalten des Staatsanwaltes angemessen zu reagieren.

Meine hierauf verweisende weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 08.10.2009 wurde nunmehr vom LOStA Rövekamp als „unbegründet“ zurückgewiesen. Wiederum erfolgte nur eine Teilbewertung der Vorkommnisse. Erneut unbewertet blieb das Zitat „Ja, setzen Sie sich hin!“ sowie der von StA Muck eingeräumte mehrfache Verstoß gegen Nr. 128 Abs. 1 S. 2 RiStBV.

Hinsichtlich der Zitate „Können Sie bitte den Herrn, der da so laut lacht, auch mitnehmen!“ und „Ich darf beantragen, was ich will!“ erklärt LOStA Rövekamp, dass sich diese Äußerungen „weder dem Sitzungsprotokoll ... noch den dienstlichen Stellungnahmen der Vorsitzenden Richterin ... und des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft ... entnehmen“ ließen. Schon diese Formulierung überrascht, behauptet doch LOStA Rövekamp auch nicht, dass sich das Gegenteil in den Stellungnahmen wiederfindet. Warum sich das Protokoll überhaupt hierzu äußern sollte, ist vollkommen unklar, da eine solche Äußerung keineswegs Protokollbestandteil gem. §§ 272 o. 274 StPO ist. Insofern ist der Verweis auf das Protokoll von vornherein völlig untauglich in Bezug auf die Frage, ob diese Äußerungen gefallen sind oder nicht. Die sehr zurückhaltende Formulierung, dass sich diese Äußerung auch nicht den Stellungnahmen von Richterin und Staatsanwalt „entnehmen“ lasse, lässt gar die Möglichkeit offen, dass sich den Stellungnahmen auch nicht das Gegenteil entnehmen lässt. Unabhängig davon existieren, wie bereits ausgeführt (allerdings zugegebenermaßen LOStA Rövekamp im Zeitpunkt seiner Entscheidung vermutlich nicht bereits bekannte), mehrere benannte ZeugInnen, die die vorgeworfenen gefallenen Äußerungen bestätigen können.

LOStA Rövekamp versteigt sich darüberhinaus zu der Wertung, dass StA Muck lediglich „bestrebt war, auf einen geordneten Ablauf der Hauptverhandlung hinzuwirken.“ Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass die Hauptverhandlung einzig dadurch von ihrem geordneten Ablauf abgehalten wurde, dass

die Richterin (und sich dem anschließend der Sitzungsvertreter der StA) über zehn Minuten hinweg versuchte, dem Angeklagten das in Nr. 124 Abs. 2 S. 3 RiStBV verbriefte Recht, seine Einlassung im Stehen abzugeben, zu verweigern, und dies auch ohne einen einzigen Ansatz der Begründung. Unabhängig von der Frage, dass das Recht des Angeklagten, bei seiner Einlassung zu stehen, durch die RiStBV normiert ist, ist auch nicht zu erkennen, warum ein Stehen vor Gericht überhaupt Anlass zum Eingreifen durch die Richterin geben sollte (es sei nur daran erinnert, dass in früheren Jahren Angeklagte bei ihrer Vernehmung gar stehen mussten). Wenn dem Sitzungsvertreter in einer solchen Situation irgendeine Aufgabe zukommt, dann die, „auf einen geordneten Ablauf der Hauptverhandlung hinzuwirken“ – und die Richterin in kollegialer Form darauf hinzuweisen, dass das Stehen des Angeklagten weder in der Sache ein Problem darstellt noch diese Frage überhaupt zur Disposition des Gerichts steht. Die – die Richterin in ihrer Fehleinschätzung der Situation unterstützende – „Anweisung“ an den Angeklagten, „Ja, setzen Sie sich hin!“, dürfte wohl in diesem Augenblick als die Reaktion gewertet werden, die einem „geordneten Ablauf der Hauptverhandlung“ am meisten entgegen lief.

Zusammenfassend ist festzustellen: StA Muck hat – entweder unbestritten („Ja, setzen Sie sich hin!“; inhaltlich sogar bestätigt durch das Protokoll), von ihm selbst eingeräumt (mehrfache Verstöße gegen Nr. 128 Abs. 1 S. 2 RiStBV) oder durch zahlreiche ZeugInnen bestätigt („Können Sie bitte den Herrn, der da so laut lacht, auch mitnehmen!“; ähnlich „Ich darf beantragen, was ich will!“, hier dürfte es noch mehr ZeugInnen geben, da diese Äußerung auch mit einer gewissen Lautstärke und ohne jede Unruhe im Publikum erfolgte) – mehrfach und in zunehmend grober Art und Weise gegen die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren verstoßen, sich unsachlich verhalten und für eine angespannte Verhandlungsatmosphäre gesorgt. Weder die Dienstaufsicht bei der StA Dresden noch bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden haben entsprechende Schlüsse gezogen, sondern im Gegenteil Teile der Vorwürfe unter den Tisch fallen lassen oder schlicht behauptet, dass sich diese nicht aus den Stellungnahmen „entnehmen“ ließen.

Man muss hier leider zu dem Schluss kommen, dass die Dienstaufsicht bisher versagt hat, wobei erschwerend hinzu kommt, dass dieses Versagen offenbar vor dem Hintergrund geschieht, dass hier einem „Kollegen“ aus falsch verstandener Solidarität zur Seite gesprungen wird, und nicht etwa wegen unterschiedlicher rechtlicher Wertungen (die, soweit es die dienstlichen und nicht die strafrechtlichen Verstöße betrifft, auch nicht vorliegen können). Insofern bitte ich auch darum, nicht nur dafür einzutreten, dass das Verhalten des StA Muck als das bewertet wird, was es war, nämlich eine Folge von sachlichen und formellen Entgleisungen, die es in der Zukunft zu vermeiden gilt, sondern auch dafür einzutreten, dass die Dienstaufsicht innerhalb des Bezirks der Generalstaatsanwaltschaft Dresden sich ihrer eigentlichen Aufgabe erinnert und nicht ein solches Fehlverhalten durch Unterlassungen und abwegige Scheinbewertungen noch zu verteidigen versucht. Ich denke, dass dies letztlich auch im Interesse der Staatsanwaltschaft selbst, um ihres öffentlichen Ansehens und ihrer Glaubwürdigkeit Willen, liegen sollte.

Ich wende mich daher nun an Sie mit der Bitte, die Vorgänge zu überprüfen und im Wege einer Weisung zu korrigieren. Die hier im Schreiben angesprochenen Schriftstücke werden als Anlage beigegeben. Für Rückfragen Ihrerseits stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Detlev Beutner)

Anlagen:

- Protokoll der HV vom 06.07.2009
- Dienstaufsichtsbeschwerde gg. StA Muck, 08.07.2009
- Eingangsbest. DAB und Erklärung des Nichtvorliegens einer Straftat nach § 132 StGB, 09.07.2009
- Erwiderung auf die Eingangsbestätigung, 17.07.2009
- Absehensentscheidung im Erm.-Verfahren gg. StA Muck, 22.09.09 (mitgeteilt mit Brief vom 25.09.09)
- Gegenvorstellung zur Absehensentscheidung, 05.10.2009
- Verwerfung der Dienstaufsichtsbeschwerde, 05.10.2009
- Weitere Dienstaufsichtsbeschwerde, 08.10.2009
- Aufrechterhaltung der Absehensentscheidung, 11.11.2009
- Gegenvorstellung zur Absehensentscheidung (mit Angabe von ZeugInnen), 26.11.2009
- Verwerfung der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde, 27.11.2009